



⇒ Matthias Möhring-Hesse

Herausforderungen für eine politische Theorie der Rechtfertigung. Eine Festschrift zu Ehren von Rainer Forst, in der ›Respekt, Toleranz und die Idee der Vernunft‹, und zugleich Kritik geübt wird

Über die Jahre und viele Veröffentlichungen hinweg hat *Rainer Forst* eine politische Theorie ausgearbeitet, die im ›Recht auf Rechtfertigung‹ ihr Zentrum hat – und deshalb über den Begriff ›Rechtfertigung‹ identifiziert wird. In den Diskurszusammenhängen, die sich in ›Ethik und Gesellschaft‹ spiegeln, wurde und wird Forsts politische Theorie breit rezipiert. Folglich wird der Begriff ›Rechtfertigung‹ in diesen Diskurszusammenhängen vielfach genutzt. Dabei wird zugleich Forsts politische Theorie aufgerufen, ob ausdrücklich oder unterschwellig. Dass im Suhrkamp Verlag im Herbst des vergangenen Jahres ein Sammelband über *Die Macht der Rechtfertigung* mit *Perspektiven einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit* erschienen ist, wird man deshalb in diesen Zusammenhängen bemerkt haben. Ein schneller Blick auf die Titelseite und ins Inhaltsverzeichnis zeigt nun aber: Rainer Forst ist weder einer der Herausgeber:innen noch einer der Autor:innen. Dieser Ausschluss aus der ›eigenen Sache‹ ist rechenschaftspflichtig – und ist bestens gerechtfertigt, da es sich bei dem Sammelband um eine Festschrift zur Würdigung von Rainer Forst aus Anlass seines 60. Geburtstags handelt.

Zu diesem Sammelband haben 37 Autor:innen beigetragen – durchweg Autor:innen mit ›Rang und Namen‹. Die alphabetisch sortierte Übersicht am Ende des Buches beginnt mit Amy Allen, Mahmoud Bassiouni, einer der Herausgeber:innen, und Seyla Benhabib; sie führt über Jürgen Habermas und Axel Honneth bis zu Marcus Willaschek,

Lea Ypi und Michael Zürn. Sofern sie aus Deutschland stammen, arbeiteten oder arbeiten die Autor:innen zumeist an der Universität Frankfurt am Main oder standen und stehen mit Einrichtungen der Frankfurter Universität in Verbindung. Viele ausländi-

Mahmoud Bassiouni / Eva Buddeberg / Matthias Iser / Anja J. Karnein / Martin Saar (Hg.) (2024): Die Macht der Rechtfertigung. Perspektiven einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit, Berlin: Suhrkamp. 631 S., ISBN 978-3-518-30072-5, EUR 34,00.

DOI: 10.18156/eug-2-2025-rez-6

sche Autor:innen sind vertreten – allesamt aus dem, was man ›Globalen Norden‹ nennt, zumeist aus den USA, aber auch aus Australien, Irland, Kanada oder Großbritannien. Ihre Beiträge wurden ins Deutsche übersetzt, sodass die Festschrift – trotz der internationalen Autor:innenschaft – durchweg deutschsprachig ist. In der Einleitung stellen die Herausgeber:innen die 31 Aufsätze präzise und verständlich vor (Bassiouni u.a., 22–28). Auf diese Zusammenfassungen kann der Rezensent gerne verweisen – und sich damit guten Gewissens davon dispensieren, in seiner Rezension sämtliche Beiträge vorzustellen.¹

»Mit dem vorliegenden Band möchten die Herausgeber:innen gemeinsam mit den Beitragenden«, so schreiben *Mahmoud Bassiouni*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Frankfurter Institut für Politikwissenschaft, *Eva Buddeberg*, Professorin für Praktische Philosophie in Wuppertal, *Matthias Iser* und *Anja Karnein*, beide Professor:innen für Philosophie an der Binghamton University, und schließlich *Martin Saar*, Professor für Sozialphilosophie am Institut für Philosophie der Universität Frankfurt, in ihrer Einleitung, »ihren Dank für die intensiven und lebhaften Dialoge mit Rainer Forst über viele Jahre hinweg zum Ausdruck bringen. Diese haben nicht nur unser Denken, sondern auch unsere Personen geprägt und sie haben uns aus nächster Nähe vor Augen geführt, dass Respekt, Toleranz und ein tiefes Vertrauen in die Vernunft [...] als Ideen zu verstehen sind, die sich in der alltäglichen Praxis entfalten und bewähren können.« (Dies. 2024, 28) Ihr Dank ist adressiert an den Jubilar – und wir Leser:innen ihres Sammelbandes nehmen stillen Anteil daran. Uns wird beeindrucken, mit welcher hohen Wertschätzung die Autor:innen Forsts Theorie an- und besprechen, dass sie dessen Veröffentlichungen kenntnisreich überblicken und daraus häufig und gelegentlich auch ehrfürchtig zitieren. In vielen Beiträgen wird Forst als einer der zeitgenössischen Philosophen angesprochen, die im Zentrum philosophischer Debatten stehen und diese Debatten bestimmen, – und wird in dieser Bedeutung auch mit John Rawls und Jürgen Habermas in eine Trias gestellt (so etwa Möllers 2024, 109f.). In ihren Beiträgen fokussieren sich die Autor:innen auf jeweils ein Element von Forsts Theorie und verweisen auf die dafür einschlägigen

(1) Der Suhrkamp-Verlag bietet auf seiner Homepage <<https://www.suhrkamp.de/buch/die-macht-der-rechtfertigung-t-9783518300725>> zwar eine Leseprobe. Jedoch bricht diese die Einleitung kurz vor der Vorstellung der Beiträge ab. Hingegen bringt die Vorschau von Google Books die gesamte Einleitung – und damit auch die Zusammenfassungen der Beiträge: <https://www.google.de/books/edition/Die_Macht_der_Rechtfertigung/RYYIEQAAQBAJ?hl=de&gbpv=0>.

Veröffentlichungen.² Nur einige wenige Beiträge lassen uns Leser:innen ratlos, warum sie in einem Sammelband unter dem Titel *Die Macht der Rechtfertigung* erscheinen und wodurch sie Forsts politische Theorie würdigen sollen. Was nicht heißt, dass es sich bei diesen Beiträgen nicht um gehaltvolle und für die Politische Philosophie und Theorie relevante Artikel handelt. Bei passender Gelegenheit wird man sie gerne und mit Gewinn lesen. Aber man wird sie nicht in dieser Festschrift suchen – und deshalb womöglich auch nicht finden, wenn denn die Gelegenheit kommt, dass man sie gerne und mit Gewinn lesen könnte.

In ihrer Einleitung geben die Herausgeber:innen zunächst eine präzise Übersicht über Forsts Philosophie – und strukturieren darüber zugleich den Sammelband: Allen sozialen, vor allem aber allen politischen Verhältnissen liegt eine Rechtfertigungsordnung zugrunde, in der sich alle Beteiligten einander schulden, gute Gründe für die jeweils geltenden oder zu etablierenden Normen und Institutionen zu geben. Dass sie sich wechselseitig Rechtfertigungen schulden, folgt dem Recht einer jeden und eines jeden, von allen anderen Rechtfertigung zu fordern, (›Recht auf Rechtfertigung‹) – und dieses Recht gründet in dem moralischen Verhältnis zwischen ihnen als Menschen gleicher Würde. Die Herausgeber:innen und viele der Autor:innen heben darauf ab, dass Forst mit dem Konzept der Rechtfertigung »politische Ordnungen und ihre Dynamiken deskriptiv [...] analysieren und zugleich normative Überlegungen entlang derselben konzeptuellen Bahnen an[...]stellen [will], wie sie der empirischen Arbeit zugrunde liegen« (Forst 2021, 154). Obgleich er sich auf den Spuren Kants bewegt, will Forst dessen ›Zwei-Reiche-Lehre‹, also das Nebeneinander aus empirischer Welt und dem diese Welt transzendierenden ›Reich der Zwecke‹, entgehen. Vom Konzept der Rechtfertigung her entfalten die Herausgeber:innen sechs Schwerpunkte von Forsts politischer Theorie – und gliedern deswegen ihren Sammelband in sechs Sektionen: Forst entfaltet das Konzept der Rechtfertigung und das ›Recht auf Rechtfertigung‹ als Grundlage seiner politischen Theorie (1. Sektion: Rechtfertigung); er zeichnet die Grundlagen moralischer und ethischer Beziehungen zwischen Menschen sowie Gerechtigkeit in politischen und rechtlichen Verhältnissen aus (2. Sektion: Moral und Freiheit); er rekonstruiert die von Macht und Moral durchzogenen Praktiken und Begründungen der Toleranz (3. Sektion: Toleranz, Demokratie und Recht); er entfaltet das Konzept der Rechtfertigung in eine kritische Theorie der Gerechtigkeit – und

(2) Zitiert wird vor allem aus Forsts jüngeren Aufsatzsammlungen (Forst 2007; 2018; und 2021).

dies inzwischen auch auf transnationaler Ebene, auf der (noch) keine Regeln und Institutionen bestehen, die mit ›Gerechtigkeit‹ adressiert werden können (4. Sektion: Transnationale Gerechtigkeit); er betreibt eine Theorie diskursiv erzeugter Macht und kann damit gesellschaftliche Machtasymmetrien, die Beschädigungen von Rechtfertigungsverhältnissen sowie Diskriminierungen offenlegen (5. Sektion: Macht und Beherrschung). Schließlich stellt sich Forst mit all dem ausdrücklich in die Tradition der Kritischen Theorie – und zwar in der Bedeutung, die ihr Max Horkheimer in den 1930er-Jahren gegeben hatte (6. Sektion: Kritische Theorie): ›Kritische Theorie‹ steht bei Forst für »das selbstkritische Bewusstsein, dass sich jede Theorie ihrer eigenen Normativität reflexiv zu vergewissern und sie im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik zu bewähren hat.« (Bassiouni u.a. 2024, 22) Unter diesen sechs Sektionen werden die Beiträge geführt, wobei einige von ihnen in ihrer Sektion ein wenig deplatziert wirken.³

Über die Beiträge hinweg fällt die häufige Nutzung des Personalpronomens in der ersten Person Singular, also von ›Ich‹ auf. Das ›Ich‹ dient zumeist nicht dazu, die persönliche Wertschätzung für den Jubilar zu äußern und den eigenen Beitrag zu einem individualisierten Geburtstagsgeschenk zu machen. Vielmehr stellt das ›Ich‹ zumeist die eigene, also ›meine‹ Position gegen die Position des Jubilars – und kann in der Opposition zwischen ›Ich‹ und Forst die andere, also die vom Jubilar vertretene Position, respektvoll stehen lassen. Lediglich in einem Beitrag funktioniert es mit dem ›Ich‹ andersherum: *Philip Pettit*, Professor für Human Value an der Princeton University und Professor für Philosophie an der Australian National University in Canberra, setzt sich mit Forsts »kantischem Republikanismus« (Forst 2021, 269–282) auseinander und gleicht ihn mit seinem eigenen Neorepublikanismus ab. Er zeigt, dass sich die beiden Ansätze »einander bemerkenswert ähnlich« sind (Pettit 2024, 530). Obgleich Forst auf Gerechtigkeit und Pettit auf Freiheit fokussiert, konvergieren ihre Theorien, weil »das, was für Forst Ungerechtigkeit ausmacht, genau das gleiche Element ist, das in meiner Fassung hervorgehoben wird: nämlich dass Personen einem fremden Willen unterworfen und in diesem Sinn beherrscht und unfrei sind.« (530) Im Unterschied dazu dient in den anderen Beiträgen das ›Ich‹

(3) So wird etwa der Beitrag von *Regina Kreide* mit der Frage ›Kann Wohnen ungerecht sein?‹ in der Sektion ›Transnationale Gerechtigkeit‹ geführt, obgleich sie ihre Frage gerade nicht für die transnationale Ebene angeht und stattdessen für lokale Kontexte beantworten will, in denen Menschen unter ihren prekären Wohnverhältnissen leiden (vgl. Kreide 2024). Die Herausgeber:innen wissen darum – und setzen deshalb in ihrer Einleitung das Adjektiv von ›transnationaler Gerechtigkeit‹ in Klammern (Bassiouni u.a. 2024, 25).

dazu, sich vom Jubilar abzusetzen und die eigene Position in Opposition zu Forsts Position zu profilieren. Folglich präsentiert sich keiner der Autor:innen als »Parteigänger:in« von Rainer Forst oder als vom »Recht auf Rechtfertigung« überzeugt – und wenn sie oder er dies ist, dann nicht in der sprachlichen Form des »Ich«. Die zugleich persönliche und kritische Note macht in diesem Band »die Musik« – und diese erlaubt es, das in der Einleitung ausgegebene Programm, »Respekt, Toleranz und die Idee der Vernunft«, zu verfolgen. Dieser auf Respekt *und* Kritik gestimmten Gemeinschaft von Autor:innen als Leser beiwohnen zu können, hat dem Rezensenten gefallen.

Der Ton von Kritik und Respekt setzt gleich mit dem ersten Beitrag ein. Der emeritierte Professor für Humanities und für Philosophie an der Brown University in Providence *Charles Larmore* konstatiert: Zwar habe Forst »den Begriff »Rechtfertigung« zum Kern [seiner] [...] politischen Philosophie« (Larmore 2024, 31) gemacht. Dennoch habe er »den Rechtfertigungsbegriff selbst [...] keiner näheren Analyse unterzogen« (34). »Mir«, schreibt Larmore, »scheint [...], dass der Rechtfertigungsbegriff in verschiedenen Hinsichten mehrdeutig und klärungsbedürftig ist, und ich frage mich, ob sich Forst dieser Schwierigkeiten vollkommen bewusst ist.« (34) Im Ergebnis seiner instruktiven Analyse von »Rechtfertigung« bestreitet Larmore, dass es ein »Recht auf Rechtfertigung« in der Allgemeinheit gibt, wie es Forst behauptet. Davon könne nur in politischen Zusammenhängen gesprochen werden, sofern dort Regeln mit Zwang versehen werden und *deshalb* denen gegenüber gerechtfertigt werden müssen, die dem Zwang unterworfen sind. In der Moral wird demgegenüber nicht auf Zwangsmaßnahmen zurückgegriffen, weshalb sie »keinen Grund bietet, jedem Menschen, soweit er Gegenstand eines moralischen Urteils ist, ein Recht auf Rechtfertigung zuzuschreiben.« (44) Zwar sind Menschen »sich nach Gründen richtende Wesen« (37), weswegen sie sich über diese Gründe immer dann rechtfertigen können, wenn dies erforderlich ist. Aber zumeist sei dies nicht erforderlich – und deswegen sind Menschen auch keine »rechtfertigenden Wesen« (Forst 2021, 12, 180). Zudem gälte jede Rechtfertigung, also das Ergebnis des Rechtfertigens, auch dann, wenn die Rechtfertigung als Vollzug, also das Rechtfertigen, nicht stattgefunden hat. Die Rechtfertigung entsteht, so behauptet Larmore anders als Forst, nicht durch die Praxis des Rechtfertigens, sondern besteht unabhängig von ihr.⁴ Sie ist eine »objektive Wahrheit« (Larmore 2024, 45). »Diese Differenz zwischen uns ist Forst aus unserem fortwährenden Briefwechsel bekannt.« (47) Da Forst das »Recht auf

(4) Ähnlich argumentiert in dem Band auch Möllers 2024, 108.

Rechtfertigung« im Unterschied zu den dadurch erzwungenen Rechtfertigungen als eine ›objektive Wahrheit‹ auszeichnet, fragt Larmore etwas hinterlistig: »warum dürften [...] andere Prinzipien nicht eine ähnliche Unabhängigkeit [von der Praxis des Rechtfertigens] genießen?« (47)

Wie bereits angedeutet stellen viele oder genauer: die meisten der folgenden Beiträge ähnlich grundsätzliche Fragen – und begeben sich in ähnlicher Weise in Opposition zu Forsts politischer Theorie. Dementsprechend verstehen die Herausgeber:innen die Festschrift als eine »Fortsetzung d[.]es Gesprächs«, das sie und die Autor:innen mit Rainer Forst geführt haben. »Forst Bereitschaft, sich d[.]em Kreuzfeuer auszusetzen, bezeugen nicht zuletzt die zahlreichen Publikationen der letzten Jahrzehnte, in denen er sich mit kritischen Überlegungen und Rückfragen zu seiner Position auseinandergesetzt und Rede und Antwort für seine Ideen gestanden hat.« (Bassiouni u.a. 2024, 22)⁵ Was aber diese Veröffentlichungen auszeichnete, findet in dieser »Fortsetzung« nicht statt: der Dialog mit Rainer Forst. Dies ist – selbstverständlich – der Gattung der Festschrift geschuldet, in der der Jubilar selbst nicht zu Wort kommen und deshalb auf Kritik nicht antworten kann. Doch hätten die Autor:innen stärker ›in die Beratung‹ mit dem Jubilar gehen können. Sie hätten ihre Kritik mit wahrscheinlichen oder jedenfalls möglichen Argumenten aus dem Arsenal von Forst Theorie abwägen und diese dadurch stärker machen können, als sie in ihren Beiträgen erscheint. Bei der genauen Kenntnis von Forsts Veröffentlichungen hätten auch Larmore die Argumente selbst einfallen können, mit denen Forst auf dessen Kritik und zur Bestätigung seiner Theorie der Rechtfertigung antworten könnte. Dem Rezensenten sind jedenfalls

(5) Die Herausgeber:innen verweisen u.a. auf Forst, Rainer (Hg.) (2014): *Justice, Democracy and the Right to Justification*. Rainer Forst in Dialogue, London: Bloomsbury, online: <<https://library.oapen.org/bitstream/handle/20.500.12657/58767/9781780932866.pdf>>, Allen, Amy/Mendieta, Eduardo (Eds.) (2019): *Justification and Emancipation. The Critical Theory of Rainer Forst*, University Park: The Pennsylvania State University Press, online: <<https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/97802710-85715>>, Forst, Rainer et al. (2020): *Toleration, Power and the Right to Justification: Rainer Forst in Dialogue*, Manchester: Manchester University Press, Herlin-Karnell, Ester/Klatt, Matthias/Zúñiga, Héctor A. Morales (Eds.) (2019): *Constitutionalism Justified: Rainer Forst in Discourse* Get access Arrow, New York: Oxford Academic online: <<https://doi.org/10.1093/oso/9780190889050.001.0001>> und Haugaard, Mark/Kettner, Matthias (Eds.) (2020): *Theorising Noumenal Power Rainer Forst and his Critics*, London: Routledge, online: <<https://www.routledge.com/Theorising-Noumenal-Power-Rainer-Forst-and-his-Critics/Haugaard-Kettner/p/book/9781032839134>>.

mögliche Erwiderungen leicht eingefallen, weswegen ihn die vorgetragene Kritik und Larmores Gegenpositionen auch nicht überzeugen konnten.

In ihrer Kritik an Forsts Theorie geraten Beiträge auch in die Opposition untereinander, was aber die Autor:innen selbst nicht auf dem Schirm haben und worauf die Herausgeber:innen in ihrer Einleitung nicht vorbereiten. So nehmen *Jürgen Habermas* und *Christoph Menke*, der eine bis zu seiner Emeritierung 1994 als Professor für Philosophie an der Universität Frankfurt und der zweite ab 2009 bis zu seiner Pensionierung ebendort und als ebensolcher, Forsts Rekonstruktion der Moral von zwei Seiten in die ›Zange‹: Wie bereits Larmore in seinem Beitrag anspricht, behauptet Forst Moral, also die unbedingte Verantwortung gegenüber anderen, als einen der menschlichen Selbstbestimmung vorausliegenden Sachverhalt. Damit stellt er die »Autonomie der Moral« gegen die moralische Autonomie, dass Menschen selbst bestimmen, was sie moralisch zu tun verpflichtet sind (vgl. Forst 2007, 23–73, 74–99). In ihrer moralischen Autonomie folgen Menschen der unbedingten Verantwortung, aber sie ›erschaffen‹ sie nicht (vgl. ebd., 61). Für *Jürgen Habermas* spiegelt sich in dieser Behauptung ein ›zu wenig‹ an Detranszendentalisierung von Kants Vernunftmoral. Die Perspektive der 1. Person, die sich ihrer Verantwortung gewiss wird, wird privilegiert, deren Einbettung in eine Gemeinschaft sozialisierter Subjekte und eine gemeinsam geteilte Sprache übersehen, die soziale Konstitution von Verpflichtungen ignoriert – und damit am »Erbe der Subjektphilosophie« festgehalten (Habermas 2024, 137). Was der Empfehlung Habermas' zufolge aufgegeben werden sollte, ist für *Christoph Menke* ein erster, wenngleich unzureichender Zugang zu einer Gebotsmoral, die im Unterschied zur Gesetzesmoral Moral angemessen zur Sprache bringen kann. Mit der ›Autonomie der Moral‹ würde Forst anerkennen, dass das »Gesetz der Gesetzmäßigkeit« [...] nicht gesetzt [ist]; seine Geltung ist nicht ein Produkt meiner Selbstbestimmung« (Menke 2024, 189). Jedoch würde Forst, weil ›zu sehr‹ Kants Vorstellung von moralischer Autonomie verpflichtet, verkennen, dass »die Moral zu denken verlangt, den Bruch mit der Selbstbezogenheit zu denken« (190). Deswegen müsse die unbedingte Verantwortung gegenüber anderen als Gebot »von außen oder von oben« (183) gedacht werden. Dass sich Habermas' und Menkes unterschiedliche Grundlegungen der Moral an Forsts Grundlegung entzünden, lässt deren Opposition umso deutlicher werden, macht Forsts Grundlegung – nur weil ›in der Mitte‹ zwischen diesen beiden – aber nicht gleich schon plausibel.

Auch *Regina Kreide*, Professorin für Politische Theorie und Ideengeschichte an der Universität Gießen, rekurriert auf eine vorgegebene Normativität, die sich aber – anders als von Forst, Larmore und Menke – philosophisch nicht erheben lässt: In ihrem Beitrag plädiert sie für eine »negativistische und erfahrungsbasierte Perspektive auf Ungerechtigkeiten« (Kreide 2024, 450). Statt über Gerechtigkeit nachzudenken, solle man bei Ungerechtigkeiten ansetzen – und genauer: bei den Ungerechtigkeitserfahrungen der von Ungerechtigkeiten betroffenen Menschen. In ihrem Beitrag verspricht sie einen iterativen Prozess von Theorie und Empirie, – um dann deduktiv die Ungerechtigkeiten des Wohnens zu behaupten und entsprechendes Empfinden bei den unter ihren prekären Wohnverhältnissen leidenden Menschen zu unterstellen. Das soll an dieser Stelle aber nicht der Punkt sein: Nicht ausdrücklich, aber faktisch gegen Forst behauptet sie, dass es keiner »umfassenden Vorstellung von Gerechtigkeit und schon gar nicht einer philosophischen Konzeption der Gerechtigkeit« bedarf (470). Zwar »wäre es [...] nicht nur vermessen, sondern auch weltfremd, zu behaupten, man könne die Konzeptionen der Gerechtigkeit philosophisch vollends *ad acta* legen.« (470) Aber brauchen tut man so etwas für eine kritische Theorie der Ungerechtigkeiten nicht. »Fast alle Menschen haben eine gewisse Vorstellung davon, was gerecht genannt werden könnte« (470) – und diese reicht ihr, um zu existierenden Ungerechtigkeiten zu kommen und diese aufzuklären. An anderer Stelle verweist sie allerdings auf epistemische Ungerechtigkeiten – in Form von »Zeugnisungerechtigkeit« und »hermeneutischer Ungerechtigkeit« (mit Hinweis auf Fricker 2023). Damit stellt sie fest, dass sich Ungerechtigkeiten auch in den Vorstellungen der darunter leidenden Menschen spiegeln. Für eine kritische Theorie der Ungerechtigkeit gibt es daher gute Gründe, sich nicht auf das Ungerechtigkeitsempfinden der an Ungerechtigkeit leidenden Menschen zu »verlassen«. Darin fände sie in Forsts »Recht auf Rechtfertigung« eine Unterstützung. Dessen Gerechtigkeitstheorie adressiert die Verantwortung, Ungerechtigkeiten als Ungerechtigkeiten zu identifizieren, nicht an die Ungerechtigkeiten erleidenden Menschen, sondern an diejenigen, die darin Macht über jene ausüben. Das Recht der Ausgebeuteten, Unterdrückten und Diskriminierten besteht darin, Rechtfertigungen einfordern zu können – und nicht in der »Pflicht«, etwas als ungerecht zu empfinden, geschweige denn: darüber zu urteilen.

Plädiert Regina Kreide für eine negativistische Wende der Gerechtigkeitstheorie, schlägt *Amy Allen*, Professorin für Philosophie sowie Frauen-, Geschlechter- und Sexualitätsforschung an der Pennsylvania State University, einen »»Macht-zuerst«-Ansatz« vor (Allen 2024, 477).

In einer kritischen Theorie müsse man »mit der Analyse der Strukturen und Dynamiken von Herrschaft, Unterordnung und Unterdrückung in gegenwärtigen spätkapitalistischen Gesellschaften [...] beginnen« (476), um »auf dieser Grundlage eine immanente Kritik zu entwickeln, die uns dabei helfen kann, Wege für eine fortschrittliche Transformation aufzuzeichnen und zu eröffnen« (476). Für ihren ›Macht-zuerst‹-Ansatz nimmt sie einen weiten Machtbegriff in Anspruch, mit dem sie Herrschafts-, Unterdrückungs- und Unterordnungsbeziehungen untersuchen und kritisieren, zugleich aber auch die Handlungsfähigkeit der Beherrschten, Unterdrückten und Subalternen in den Blick nehmen kann. Damit bringt sie sich zunächst einmal in die Nähe von Forsts Machttheorie. Dass sie die Dialektik von Macht und Vernunft berücksichtigen will, ändert an dieser Nähe nichts: Macht als die Fähigkeit, »den Raum der rechtfertigenden Gründe anderer Personen [...] beeinflussen, verwenden, bestimmen, besetzen oder sogar verschließen zu können« (Forst 2018, 66), eröffnet ›der Vernunft‹ den Raum, wie andererseits alle Formen der Rechtfertigung, die in diesem Raum stattfinden, von Macht durchzogen sind. In Absetzung von Forst besteht Allen aber darauf, dass Macht nicht »ausschließlich durch das Medium der Gründe oder der Vernunft wirkt« (479, Herv. i.O.). Sie wirke auch auf nicht-diskursive Weise, durch die Disziplinierung des Körpers, die Beteiligung von Affekten und die Mobilisierung von Begehren. Dementsprechend spielen für jedwede Emanzipation nicht nur »Gründe und Rechtfertigungen [...] eine wichtige Rolle« (484). Es gehe auch »um einen grundlegenden Erfahrungswandel, der auf einer Transformation von Affekten, Begehren und Verkörperung basiert – einen Wandel, der der rationalen Einsicht den Weg bereitet« (484.).

Weil sie sich mit Religion beschäftigen, werden sich Leser:innen von ›Ethik und Gesellschaft‹ womöglich für folgende Beträge besonders interessieren: *Thomas M. Schmidt*, Professor für Religionsphilosophie am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Frankfurt, führt – vermittelt über Kants Religionsschrift – aus, dass und wie die theologische Rechtfertigungslehre genealogisch zur modernen Vorstellung von Rechtfertigung und damit auch zur Rechtfertigungstheorie von Rainer Forst beigetragen hat. »Die theologische Idee der Rechtfertigung konzeptualisiert zentrale Momente, die für die Konstitution moderner autonomer Personen als Subjekte und Adressaten eines ›Rechts auf Rechtfertigung‹ konstitutiv sind.« (Schmidt 2024, 86) Wenn Menschen, so die theologische Rechtfertigungslehre, weder durch den Erfolg ihrer Handlungen noch durch die Qualität ihrer Bedürfnisse als gerecht gelten können, dann werden sie – ›jenseits‹ und ideengeschichtlich nach der Rechtfertigungslehre – auf die »Pflicht zur

Formulierung verallgemeinerbarer Gründe« verwiesen (99f.). »Damit tritt das äußere Verfahren der Rechtsprechung, als gerecht beurteilt zu werden, an die Stelle der inneren Erfahrung des vollständigen Gerechtfertigtseins.« (100) Damit diese Genealogie der Rechtfertigung relevant ist, schätzt Schmidt die Bedeutung und Tragfähigkeit von Forsts Rechtfertigungstheorie deutlich höher ein als viele andere Autor:innen dieses Bandes.

Religion spielt auch in zwei der bereits genannten Beiträge eine Rolle: In seinem Beitrag klärt *Jürgen Habermas* über die Motivationsschwäche moderner Vernunftmoral auf. Dass eine moralische Norm einzelne nötigt, ihr zu folgen, hat die volitive Komponente, dass diese Norm mit einer gebietenden Autorität den jeweiligen Willen einnimmt, und eine epistemische Komponente, dass die Norm die einzelnen aus eigenen Gründen überzeugt. In Religionen wurde eine absolute Autorität geschaffen, mit der Moral den Menschen entgegentritt. Zugleich verlangte diese absolute Autorität »eine ebenso starke Rechtfertigung« (Habermas 2024, 147) – und ebendiese Rechtfertigung wurde in religiösen Lehren dadurch geleistet, dass die jeweilige Moral in das jeweilige religiöse Weltbild eingebettet wurde. In der modernen Vernunftmoral wurde die absolute Autorität in die Autorität eines allgemeinen Willens überführt, der aber – im Gegensatz zur vorgestellten Autorität der Religionen – aus Diskursen hervorgeht. Die »beiden Momente, die im Begriff der Normativität [...] aufeinander verweisen – die gebietende Autorität und deren Rechtfertigung – kollabieren und gehen in der Substanz rechtfertigender Gründe auf« (150). Damit erklärt Habermas »die im Vergleich zu religiös begründeten Normen schwächere Bindungskraft der Vernunftmoral« (149, Herv. i.O.) – und empfiehlt, dies in einer philosophischen Grundlegung der Moral »auszuhalten«. Auf die in Religionen geschaffene absolute Autorität verweist auch *Christoph Menke*. Anders als Habermas nimmt er sich diese als Vorbild für die von ihm favorisierte Gebotsmoral. Was Gebote ausmachen, warum sie die Einzelnen im Gehorsam von sich selbst und von ihrer Identität als Mitglied einer sittlichen Lebensform befreien und warum von Geboten und dem Gehorsam her das »Wesen« der Moral, nämlich das Verpflichtetsein durch andere, angemessen gedacht werden kann, gewinnt Menke – wie bereits in seinem Buch *Theorie der Befreiung* (Menke 2022) – in Auslegung der Perikope Exodus 3,1–4, also der Anrufung Moses durch Gottes Stimme im brennenden Busch. Dies gelingt ihm, indem er diese Perikope isoliert und deren Kontext in der hebräischen Bibel ignoriert. Nur dadurch ist Gott, der im brennenden Busch spricht, so inhaltsleer, wie es Menke behauptet; nur dadurch wird Mose durch den Anruf aus dem Volk Israels herausgerufen; nur dadurch ist die

Beziehung zwischen ihnen so einseitig, wie es Menke für seine Gebotsmoral benötigt. Liest man die Perikope in dem Zusammenhang, in dem sie nun einmal als Teil der hebräischen Bibel steht, gilt all dies nicht: Gott, der im Busch zu Moses spricht, wird erkannt, weil er als Gott Israels wiedererkannt wird; Moses wird von Gott auf diejenige Rolle hin angesprochen, die er für Israel spielt; und die Beziehung zwischen Gott und Moses wird aus dem Bund heraus verstanden, von dem die hebräische Bibel handelt. Dass man in der Grundlegung der Moral auf biblische Texte zurückgreift, ist – folgt man Habermas' Genealogie der Moral – plausibel. Immerhin wurde dort eine der absoluten Autoritäten ›erfunden‹, die allgemeine Gesetze für alle autorisiert. Aber wenn man auf biblische Texte zurückgreift, sollte man in deren Auslegung den Standards biblischer Exegese genügen.

Unter den drei genannten und vermutlich auch unter anderen Aufmerksamkeiten werden Leser:innen Oppositionen und Übereinstimmungen zwischen den Beiträgen finden können und so ihren Weg durch den Sammelband nehmen. Dennoch – und trotz der über die sechs Sektionen gegebenen Struktur – ist dieser Sammelband vor allem eine Fundstelle, auf der man als Leser:in ihre oder seine Schätze selbst finden und heben muss. Für den Rezensenten war ein solches Fundstück der Beitrag von *Christoph Möllers*, Professor für Öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin: Für diejenige politische Theorie, die Deliberationen und Rechtfertigung für ein zentrales Moment von Politik hält, klagt er das Entscheiden als eine ebenso wichtige Kategorie ein. Politik zielt auf Entscheiden und hat dies nicht als ein bloßes, der Zeit geschuldetes Übel. In »einer Ordnung der Freiheit [müssen] Entscheidungen nicht aus Sachzwang oder als ›Systemimperativ‹ getroffen werden [...], sondern [sollen] getroffen werden [...], weil sich Freiheit gerade in solchen Entscheidungen manifestiert.« (Möllers 2024, 113) Dementsprechend sollte man sich für politische Deliberation keine Verfahren vorstellen, »die idealiter kein Ende vorsehen« (122). Nimmt man Entscheiden mit in das Grundgerüst der politischen Theorie auf, dann treten, so Möllers, Beraten und Rechtfertigen auseinander: In Verfahren des Beratens werden gemeinsame Entscheidungen vorbereitet, in Verfahren des Rechtfertigens werden sie begründet. Gründe spielen in beiden Verfahren eine wesentliche Rolle. Aber welche Rolle dies in Bezug auf die Entscheidungen spielt, die beraten oder gerechtfertigt werden, lasse sich mit einer Idealtheorie der Rechtfertigung nicht gut aufklären. Denn Gründe seien weder für Beratungen noch für Rechtfertigungen einzig ausschlaggebend und bestimmend. Zudem folge aus der Vorstellung, dass man in Beratungen durch gute Gründe zu Entscheidungen kommen soll und dass nur gute Gründe Entscheidungen

rechtfertigen können, »erst einmal wenig für die Ausgestaltung der Verfahren, ihrer Beratung und Begründung« (110). An die Adresse von Forsts politische Theorie gerichtet, überzeugt vor allem diese Empfehlung Möllers': »Entscheidungen sind die Praxis der Freiheit und sollten deshalb in jeder Rechtfertigungstheorie an zentraler Stelle berücksichtigt werden.« (122)

Über den Sammelband hinweg verhandeln die Beiträge vor allem Grundsätzliches. Was damit zu tun hat, dass sich die Autor:innen zumeist auf Grundsätzliches in den Arbeiten von Rainer Forst beziehen – und Politische Philosophie nun einmal die Spielstätte fürs Grundsätzliche ›ist‹. Wenige Beiträge begeben sich auf das Feld gegenwärtiger politischer Auseinandersetzungen, auf dem man eine kritische Theorie der Gerechtigkeit vermuten darf. *Jean L. Cohen*, Professorin für Politische Theorie an der Columbia-Universität in New York, sucht ›Demokratie und Entdemokratisierung mit und jenseits von Forst zu denken‹, *Stefan Gosepath und Michael Zürn*, beide Professoren an der Freien Universität Berlin, berichten über ›Anfechtungen und Selbsttransformation des liberalen Skripts‹, *Armin von Bogdandy*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg sowie Professor für öffentliches Recht in Frankfurt, bietet ›Kritische Spiegelungen: Die europäische Gesellschaft und Forsts Republik‹; und *Regina Kreide* fragt: ›Kann Wohnen ungerecht sein?‹ Verstört hat den Rezensenten, dass sich in den Beiträgen aus den USA die dramatischen Veränderungen im politischen System und in der politischen Kultur dieses Landes nicht spiegeln. Ihm ist natürlich klar, dass die Beiträge vor dem Machtantritt von Donald Trump zu Beginn dieses Jahres geschrieben wurden – und dass deswegen der atemberaubend schnelle Niedergang der Demokratie, die autoritäre und restaurative Wende der politischen Kultur sowie der Siegeszug der rachsüchtigen Unvernunft darin nicht vorkommen. Wir als Leser:innen sind aber damit konfrontiert – und lesen daher gerade die Beiträge aus den USA vor diesem Hintergrund. Damit wirken sie, wirkt vielleicht das gesamte Vorhaben der Festschrift, Respekt, Toleranz und ein tiefes Vertrauen in die Vernunft zu üben, anachronistisch und ›ohnmächtig‹. Leider.

Eine Festschrift dient der Ehrung des Jubilars. Durch ›seine‹ Festschrift wird sich Rainer Forst geehrt fühlen – auch wenn sie ihm die Aufgabe aufdrängt, sich mit der Vielzahl der darin vorgetragenen Einwände und Oppositionen auseinanderzusetzen. Diese Geburtstagsgabe wird ihm einiges an Arbeit bereiten und Mühen des Denkens abverlangen. Mit der Ehrung werden Leser:innen sympathisieren, die sich den

Sammelband vornehmen, weil es eine Festschrift ist. Womöglich werden sie sich auch selbst an die Arbeit machen, die die Autor:innen des Bandes einer Theorie der Rechtfertigung aufgeben. Vor allem aber werden sie in dem Band viele Fundstücke zum eigenen Nutzen finden können – und deshalb den Herausgeber:innen danken, dass es diesen Band gibt.

⇒ Literaturverzeichnis

Allen, Amy (2024): Thesen zur Kritik der Macht, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 475–485.

Bassiouni, Mahmoud/Buddeberg, Eva/Iser, Mattias/Karnein, Anja J./Saar, Martin (2024): Einleitung, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 9–28.

Forst, Rainer (2007): Das Recht auf Rechtfertigung: Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Forst, Rainer (2018): Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin: Suhrkamp.

Forst, Rainer (2021): Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant, Berlin: Suhrkamp.

Fricker, Miranda (2023): Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens, München: C.H.Beck.

Habermas, Jürgen (2024): Zum Modus der Sollgeltung moralischer Aussagen. Zwei Varianten der Detranszendentalisierung, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 125–152.

Kreide, Regina (2024): Kann Wohnen ungerecht sein?, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 449–472.

Larmore, Charles (2024): Was heißt Rechtfertigung?, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 31–47.

Menke, Christoph (2022): Theorie der Befreiung, Berlin: Suhrkamp.

Menke, Christoph (2024): Moral und Freiheit, Gesetz oder Gebot, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 173–193.

Möllers, Christoph (2024): Lassen sich Diskursregeln aus der praktischen Philosophie in juristische und politische Verfahren übersetzen?, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 102–122.

Pettit, Philip (2024): Über Rainer Forsts kantischen Republikanismus, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 517–530.

Schmidt, Thomas M. (2024): Recht und Gnade. Kants Deduktion der Idee der Rechtfertigung, in: Bassiouni u.a. (Hg.): Die Macht der Rechtfertigung, 84–101.

Matthias Möhring-Hesse, *1961, Prof. Dr. theol, Lehrstuhl für Theologische Ethik/Sozialethik an der Eberhard Karls Universität Tübingen (matthias.moehring-hesse@uni-tuebingen.de).

Zitationsvorschlag:

Möhring-Hesse, Matthias (2025): Rezension: Herausforderungen für eine politische Theorie der Rechtfertigung. Eine Festschrift zu Ehren von Rainer Forst, in der ›Respekt, Toleranz und die Idee der Vernunft‹, und zugleich Kritik geübt wird (Ethik und Gesellschaft 2/2025: Die andere Seite der sozialen Gerechtigkeit: Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben). Download unter: [https://dx.doi.org/ 10.18156/ eug-2-2025-rez-6](https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2025-rez-6) (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialetik

2/2025: Die andere Seite der sozialen Gerechtigkeit: Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben

Philipp Kriele-Orphal
 Die Schuldenbremse des Grundgesetzes als demokratietheoretisches Problem

Korinna Schönhärl und Caren Sureth-Sloane
 Steuern und Steuergerechtigkeit – Ein Gespräch

Sebastian Huhnholz
 Steuergerechtigkeitsperspektiven in Zeiten fiskalischer Transformation – Versuch einer kritischen Einordnung

Julia Jirmann und Franziska Vollmer
 Wie kann die Besteuerung in Deutschland gerechter gestaltet werden?

Jonas Hagedorn
 Sozialstaatliche Demokratie und progressive Besteuerung. Eine sozialetische Perspektive.

Julian Degan
 Gerechtigkeit durch Bodenbesteuerung? Eine wirtschaftsethische Reflexion unterschiedlicher Grundsteuermodelle in Deutschland

Ulrich Klüh
 Vermögensbesteuerung als terrestrische Wirtschaftspolitik. Probleme, Widerstände und Ausgestaltungsoptionen

Anna Ott
 Wie gerecht ist die Kirchensteuer?